

## **BGer 5A\_332/2018 vom 26. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_332\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_332_2018)

FR: TF 5A\_332/2018 du 26 avril 2018

IT: TF 5A\_332/2018 del 26 aprile 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Verfahren vor Bundesgericht ist grundsätzlich schriftlich. Eine öffentliche Parteiverhandlung kann zwar angeordnet werden (vgl. Art. 57 BGG), findet aber nur unter ausserordentlichen prozessualen Umständen statt. Die Parteien haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf. Das Begehren muss, wie alle Anträge, begründet werden ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteile 6B\_147/2017 vom 18. Mai 2017 E. 1.2; 5A\_611/2017 vom 31. Januar 2018 E. 4.1). Die Beschwerdeführerin begründet ihren Antrag nicht weiter.

Beweismassnahmen werden im Beschwerdeverfahren nur ausnahmsweise angeordnet, legt doch das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 136 II 101 E. 2 S. 104). Die Sache ist im Übrigen spruchreif und die angebehrte Edition und Akteneinsicht bezüglich der damaligen Scheidungsakten sowie der Nachlassakten des Konkursamtes Zurzach betreffend den Erbgang steht in keinerlei ersichtlichem Zusammenhang mit der Frage der Einhaltung der Frist für die kantonale Beschwerde.

#### **E. 2**

Das Obergericht hielt fest, dass der erstinstanzliche Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdeführerin am 17. Januar 2018 zugestellt worden und deshalb mit ihrer erst am 15. Februar 2018 der Post übergebenen Beschwerde die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 119 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO nicht eingehalten sei.

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides nicht auseinander; sie hält einzig fest, das Obergericht habe einfach nicht entscheiden wollen. Damit ist nicht ansatzweise dargetan, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, wenn das Obergericht zufolge verpasster Beschwerdefrist auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren mit Präsidialurteil zu entscheiden ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 5**

Angesichts der unterbliebenen topischen Beschwerdebeurteilung konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es für das bundesgerichtliche Verfahren an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich jedoch, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.